



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Anerkennung nach § 3 UmwRG

Der **NABU (Naturschutzbund), Gruppe Heidelberg e.V.**

mit Sitz in Heidelberg

wird als regional tätige Umweltvereinigung
gemäß § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes

anerkannt.

Die Einzelheiten zur Anerkennung ergeben sich aus dem
Anerkennungsbescheid vom 03.04.2023.

Stuttgart, 03.04.2023

Stefan Benzing
Ministerialdirigent



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Per Postzustellungsurkunde

NABU Gruppe Heidelberg
Vorstand
Hegenichstraße 22
69124 Heidelberg

Stuttgart 03.04.2023

Name Monika Gesser

Telefon +49 (711) 126-2697

E-Mail monika.gesser@um.bwl.de

Aktenzeichen UM16-8809-177/1/13

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Anerkennung nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes
Antrag vom 28. September 2022

Anlagen
Anerkennungsurkunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 28. September 2022 erteilen wir dem **Verein NABU (Naturschutzbund), Gruppe Heidelberg e.V.** (im Weiteren: **Antragsteller**) die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Der Antragsteller erhält die Mitwirkungs- und Klagerechte einer anerkannten Umweltvereinigung.

Die Anerkennung gilt für den folgenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich: (§ 2 der Satzung des Antragstellers vom 8. April 2022, zuletzt geändert am 17. Juni 2022):

(1) Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,

(b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

(c) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier und Pflanzenarten,

(d) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,

(e) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,

(f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.

(g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,

(h) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung,

(i) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

Die Anerkennung wird mit Geltung für den Bereich der Gebiete des Stadtkreises Heidelberg und der Gemeinden Eppelheim, Dossenheim sowie Schriesheim ausgesprochen.

Auflage:

Satzungsänderungen sind dem Umweltministerium Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Die jeweils aktuelle Ausfertigung der Satzung, mit den im Vereinsregister eingetragenen Änderungen, ist dem Umweltministerium Baden-Württemberg zu übersenden.

Begründung:

Rechtsgrundlage des Bescheids ist § 3 Absatz 1 UmwRG. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 UmwRG ist die Anerkennung zu erteilen, wenn eine Vereinigung alle der dort genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Antragsteller erfüllt alle Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 UmwRG.

Er fördert gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UmwRG nach § 2 seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend Ziele des Umweltschutzes. Diese Umweltschutzziele sind die eigentliche prägende Aufgabe des Antragstellers dar. Die Förderung dieser Ziele ist nach der Satzung auch auf Dauer angelegt.

Die Antragsteller existiert seit etwa 1910 als nicht-rechtsfähige mitgliedschaftlich organisierte Vereinigung, seit April 2022 als eingetragener Verein und damit während eines Mindestzeitraums von drei Jahren gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwRG. Er ist auch in diesem Mindestzeitraum im Sinne seiner satzungsmäßigen Ziele vorwiegend und nicht nur vorübergehend für den Umweltschutz tätig. Der Antragsteller engagiert sich seit vielen Jahren beständig für seine Ziele. Er hat auch in den vergangenen drei Jahren zahlreiche Aktivitäten entwickelt, um Lebensgrundlagen für eine artreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu schaffen und zu verbessern und zahlreiche Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Er besteht aus mehreren Arbeitskreisen, die jeweils für bestimmte Bereiche aktiv sind. Diese haben auch in den vergangenen Jahren stetig der Öffentlichkeit Exkursionen und Vorträge angeboten sowie Informationen in Form von Flyern oder auf der Homepage publiziert, um Ziele des Natur- und Umweltschutzes in der Öffentlichkeit hervorzuheben und zu fördern. Durch die Aktivitäten weiterer Arbeitskreise (z.B. Arbeitskreis Abenteuer, Arbeitskreis Kind und Natur) wurde auch Kinder- und Jugendarbeit betrieben, um den Natur- und Umweltschutzgedanken bei Jugendlichen und

Kindern zu fördern und zu verbreiten. Auch hat sich der Verein in den vergangenen Jahren stetig bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, beteiligt und sonstige Projekte zum Schutz der Natur und Umwelt durchgeführt. Hierzu gab er auch zahlreiche Stellungnahmen an Behörden ein, um so seine Ziele bei behördlichen Entscheidungsverfahren einzubringen.

Der Antragsteller bietet gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UmwRG Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung. Die Vielzahl seiner Tätigkeiten, sein Auftreten in der Öffentlichkeit und seine Eingaben bei Behörden zeigen, dass sich der Antragsteller als Sachwalter für die in seiner Satzung aufgestellten Ziele einsetzen kann und auch in der Lage ist, sich sachgerecht an behördlichen Entscheidungsverfahren zu beteiligen. Mit etwa 1780 Mitgliedern (Schnitt der letzten drei Jahre) hat der Antragsteller eine Größe, die Beständigkeit gewährleistet. Viele Mitglieder sind im Umweltschutz engagiert. Es finden regelmäßige Treffen der Arbeitskreise statt. Der Antragsteller verfügt auch über ausreichende finanzielle Mittel. Nach allem kann prognostiziert werden, dass der Antragsteller auch zukünftig eine Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten wird.

Der Antragsteller verfolgt auch gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 UmwRG) und erfüllt die Voraussetzungen des sogenannten „Jedermann - Prinzips“ gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG.

In der Anerkennung ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3, 1. Teilsatz UmwRG der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Es wurde § 2 der Satzung des Antragstellers zitiert.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 3, letzter Teilsatz UmwRG hat die zuständige Behörde im Bescheid den „räumlichen Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht“ anzugeben. Die Anerkennung wird für den räumlichen Bereich des Stadtkreises Heidelberg und der Gemeinden Eppelheim, Dossenheim sowie Schriesheim ausgesprochen. Maßgeblich für die Bestimmung des räumlichen Tätigkeitsbereiches ist der in der Satzung genannte Name „Gruppe Heidelberg“ sowie der tatsächliche Tätigkeitsbereich des Antragstellers, der sich auf diese Gebiete bezieht und die dort wohnenden Mitglieder umfasst.

Dem Antragsteller wird die Auflage erteilt, dem Umweltministerium Baden-Württemberg Satzungsänderungen mitzuteilen. Rechtsgrundlage der Auflage ist § 3 Absatz 1 Satz 4 UmwRG. Die Regelung erlaubt, die Anerkennung mit einer Auflage dieses Inhalts zu verbinden. Von der Befugnis wird Gebrauch gemacht, damit gewährleistet ist, dass das Fortbestehen der Anerkennungsfähigkeit nach einer Satzungsänderung überprüft werden kann.

Die Anerkennung umfasst nicht die Rechte einer landesweit anerkannten Naturschutzvereinigung nach §§ 63 Absatz 2, 64 BNatSchG, da diese nur für landesweit tätige Naturschutzvereinigungen vorgesehen sind.

Die Anerkennung wird gem. § 6 Absatz 1 Satz 4 des Umweltverwaltungsgesetzes unter Anführung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs auf der Internetseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg veröffentlicht (unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/umweltrecht/teilhabe-am-umweltschutz/erkennung-von-umwelt-und-naturschutzvereinigungen/umwelt-und-naturschutzvereinigungen>) mit folgenden Angaben: "NABU Gruppe Heidelberg, Hegenichstraße 22, 69124 Heidelberg, E-Mail: info@NABU-Heidelberg.de. Sollte durch diese Angaben die postalische und elektronische Erreichbarkeit der Umweltvereinigung nicht sichergestellt sein, bitten wir um Mitteilung.

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen und eine evtl. Aufhebung der Befreiung von der Körperschaftssteuer nach dem Körperschaftsteuergesetz wegen Wegfalls der Gemeinnützigkeit mit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Gesser

Anerkennung als

Umweltverband

Erforderliche Antragsunterlagen

Folgende Angaben und Unterlagen werden benötigt:

- Antrag, der die Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) sowie die genaue postalische Adresse der Vereinigung und deren elektronische Erreichbarkeit (möglichst als nicht-personalisierte E-Mailadresse) enthält
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag der Vereinigung, aus der sich
 - der Aufgabenbereich und der Vereinigungszweck,
 - der räumliche Tätigkeitsbereich und
 - die Mitgliederrechte und Vertretungsbefugnis ergeben
- Angabe des Zeitpunktes der Gründung mit Nachweis (zum Beispiel Gründungsprotokoll)
- Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister bei eingetragenen Vereinen
- Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (zum Beispiel Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes)
- Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung, aus dem sich ergibt, dass die Vereinigung in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht nur vereinzelt sondern stetig für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele gegenüber der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden eingetreten ist und eine sachgerechte Aufgabenerfüllung aller in ihrer Satzung vorgegebenen Ziele verwirklicht
- Unterlagen, die diese Tätigkeiten belegen (zum Beispiel Jahresberichte, Mitgliederzeitschriften, Rundbriefe, Flugblätter, Presseartikel, Einladungen zu durchgeführten Informationsveranstaltungen, Schriftverkehr, insbesondere mit Behörden)
- Unterlagen und Angaben, aus denen sich die Leistungsfähigkeit und der Mitgliederkreis der Vereinigung ergibt (zum Beispiel Kassenberichte oder Bilanzen der letzten Jahre, fachliche und organisatorische Ausstattung, Fachkunde von Mitgliedern und Mitgliederzahl)
- Angabe, für welchen räumlichen Tätigkeitsbereich die Anerkennung angestrebt wird
- Angabe, ob die Anerkennung als Naturschutzvereinigung (Vereinigung, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert) oder als Umweltvereinigung (Vereinigung, die Ziele des Umweltschutzes, ohne schwerpunktmäßige Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege) angestrebt wird.

Brief

2022 06
Satzung

Brief
Eintrag VR 2022

Nachweis

Brief

Brief

Mail Monika Gvarner
§ 3 UmwRG 6.10.22
Minist. Umwelt, Klimaschutz
Ref 16

Der Antrag bedarf keiner besonderen Form und kann somit insbesondere schriftlich per Post oder per E-Mail eingereicht werden. Bei einer Antragsstellung per E-Mail können beispielsweise der Antrag und die erforderlichen Antragsunterlagen eingescannt und als Anhang der E-Mail beigefügt werden.

Anerkennungsstelle

Ihren Antrag richten Sie bitte an das

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referat 16
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

oder per E-Mail an poststelle@um.bwl.de und nachrichtlich (cc) an monika.gesser@um.bwl.de

13.03 Mail 10 Projekte JHV-~~AE~~ Nachweise
JHV 20 PPT

07.03 Tel

10-03 Nachtrag Neuer Antrag 9 Anhänge
Satzes
FI-Akt
JHV

29.11 Anfrage LU Umwelt sda Natur-
landschaft

24.10 Rückfrage

6.10 Minter von Gruppe begonne

28.09 Antrag 10 Anhänge